

Fälle zum Gesellschaftsrecht

Fall 1 – Bootstransport: R ist Rennrudeward im Siegburger Ruderverein 1910 e.V. und damit das für den Regattabetrieb zuständige Vorstandsmitglied. Für eine Regatta in Köln unternimmt er einen Bootstransport von Siegburg nach Köln. In einer scharfen Kurve unterschätzt R die Länge des Bootsanhängers und schrammt einen dort parkenden PKW des Fahrzeughalters F. F verlangt vom Siegburger Ruderverein e.V. Ersatz des Schadens. Dieser beruft sich darauf, dass R normalerweise ein sehr sorgfältiger Fahrer sei und noch nie einen Unfall mit dem Bootsanhänger gehabt habe. F solle sich ggf. direkt an R halten. Hat F Anspruch auf Schadensersatz gegen den Verein?

Fall 2 – Girmes: Zur Sanierung der „Girmes“-AG sollte eine nominelle Kapitalherabsetzung mit Hilfeleistungen von Großgläubigern kombiniert werden. Vorgeschlagen war von den Mehrheitsaktionären eine Kapitalherabsetzung im Verhältnis 5:2. Minderheitsaktionär M war der Ansicht, dass die Aktionäre bei einem Verhältnis von 5:2 gegenüber den Gläubigern zu schlecht abschneiden würden und beantragte daher einen Kapitalschnitt in Höhe von nur 5:3. Da nun keiner der Kapitalherabsetzungsanträge – also weder 5:2 noch 5:3 – die erforderliche qualifizierte Mehrheit (§§ 222 I, 229 III AktG) fand, scheiterte die Sanierung. Aktionär A, der durch diese Blockade des Sanierungsplan alles verloren hatte, verlangt Schadensersatz von M (Fall in Abwandlung von BGHZ 129, 136 = NJW 1995, 1739; dazu auch *Karsten Schmidt*, GesR, 4. Aufl. 2002, § 20 IV 3 [S. 593 f.]).

Fall 3 – Holzmüller: Die M-AG hatte insgesamt drei Unternehmensbereiche, von denen der Unternehmensbereich 1 ein florierender Seehafenbetrieb war. Die daneben bestehenden Unternehmensbereiche 2 (Spedition) und 3 (Fährbetrieb) waren im Verhältnis zum Bereich 1 nahezu unbedeutend. Der Vorstand der M-AG beschloss, den Seehafenbetrieb auf eine selbständige Tochtergesellschaft, die T-KGaA, auszugliedern, und begann mit der Übertragung der zum Unternehmensbereich 1 gehörenden Grundstücke und Anlagen auf die Tochtergesellschaft. Aktionär A war damit nicht einverstanden und verlangte Rückgängigmachung der eingeleiteten Maßnahmen. Er ist der Ansicht, dass die Vermögensübertragung nicht ohne Beschlussfassung der Hauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit möglich gewesen sei (Fall in Anlehnung an BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703; dazu auch *Karsten Schmidt*, GesR, § 28 V 2 b [S. 870 f.]).

Fall 4 – Bonner Bauhandel: A, B und C sind Gesellschafter der „Bonner Bauhandel oHG“. A und B sind einzelgeschäftsführungsbefugt. C ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. A möchte wissen, ob er die folgenden Maßnahmen allein vornehmen darf oder wen er um Zustimmung bitten muss:

- Abschluss von Kaufverträgen über Baumaterialien
- Erteilung von Prokura an den Angestellten X
- Eröffnung einer Zweigniederlassung in Köln

Fall 5 – Computerhandel: Die Wirtschaftsstudenten M und S hatten im Jahr 1992 damit begonnen, neben dem Studium Computer zusammenzubauen und zu verkaufen. Dabei sprachen sie sich beim Ankauf von Bauteilen immer ab und nahmen Vertragsangebote nur gemeinschaftlich an. Die fertigen Computer veräußerten sie zu einem vorher abgesprochenen Preis zunächst nur an Verwandte, Freunde und Bekannte. Allmählich sprachen sich die guten Angebote von M und S immer mehr herum und es entwickelte sich zunächst in der heimischen Garage, später in einem gemeinschaftlich angemieteten Geschäftslokal ein reger Computerhandel, den beide unter der Bezeichnung „Bitfactory“ führten. Mit der Ausweitung der Geschäftstätigkeit beschlossen M und S, das Studium hinzuschmeißen und nur noch für ihren Computerhandel zu arbeiten, für den sie nach und nach 10 Mitarbeiter einstellten, von denen einer die Buchhaltung übernahm. Um eine Eintragung im Handelsregister hatten sich M und S nie gekümmert. Im Juni 2001 kam ein Angebot vom Bauteilehersteller B, der für einen Posten von 500 Mainboards einen sehr günstigen Preis von 100,- Euro pro Stück anbot. Da M gerade in Urlaub war, das Angebot aber innerhalb von 3 Tagen angenommen werden musste, bestellte S mit einem Briefbogen der „Bitfactory“ die Mainboards. Als M aus dem Urlaub zurückkam und von dem Geschäft hörte, war er mit der Menge überhaupt nicht einverstanden, weil man für den Verkauf „Jahre brauche“. Er schrieb deshalb an B, dass die Bestellung „storniert“ werde, weil M keine Alleinvertretungsbefugnis für die „Bitfactory“ habe. B ist damit nicht einverstanden und möchte wissen, welche Rechte er hat.

Abwandlung: Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn M und S ihren Computerhandel Ende 2000 als „Bitfactory oHG“ zum Handelsregister angemeldet und dabei Gesamtvertretung hätten eintragen lassen.

Fall 6 – Widerspruch: A und B betreiben in Sankt Augustin die im Handelsregister eingetragene „Blümlein Immobilien oHG“. Es ist Einzelgeschäftsführung und -vertretung vereinbart. Im Mai 2001 hörte A von der Möglichkeit, ein Grundstück in Bonn Mitte zum Preis von 1 Mio. Euro erwerben zu können, auf dem sich ein interessantes Immobilienprojekt realisieren lassen könnte. Er konnte B allerdings nicht von dem zu erwartenden Erfolg des Projektes überzeugen, da dieser aufgrund des Wegzugs der Bundesregierung keinen ausreichenden Markt für das geplante Großprojekt sah. A wollte sich dennoch das gute Geschäft nicht entgehen lassen und erwarb daher das Grundstück im Namen der „Blümlein Immobilien oHG“ mit notariellem Kaufvertrag vom Eigentümer E. Er hoffte, B nach Abschluss des Geschäfts doch noch umstimmen zu können, hatte damit aber keinen Erfolg. Von wem kann E Zahlung der 1 Mio. Euro verlangen.

Fall 7 – ITT: Die I-Vertriebs-AG (nachfolgend I-AG), die zum ITT-Konzern gehörte, kaufte sich mit einem Anteil von 85 % in das Vertriebsunternehmen G-GmbH ein. Verbleibender Gesellschafter der G war F mit einem Anteil von 15 %. Der aus dem ITT-Konzern stammende neue Geschäftsführer der G-GmbH schloss auf Veranlassung des Vorstandes der I-AG ein Service-Agreement im Namen der G-GmbH mit der I-AG ab. Danach hatte die G-GmbH für die Einbeziehung in den Service des ITT-Konzerns (Beratung in Fragen der Technik, des Marketings, der EDV, der Finanzen etc.) eine jährliche Vergütung in Form einer Konzernumlage von 1 % ihres Gesamtumsatzes an die I-AG zu zahlen. Dementsprechend zahlte die G-GmbH einen Betrag von 500.000 Euro an die I-AG. F ist damit nicht einverstanden und verlangt von der I-AG Rückzahlung von 450.000 Euro an die GmbH, weil tatsächlich allenfalls Beratungsleistungen im Wert von 50.000 Euro erbracht worden seien (vereinfachter Fall nach BGHZ 65, 15 = NJW 1976, 191; dazu auch *Karsten Schmidt*, GesR, § 39 III 2 b [S. 1221]).

Hinweis: Dieser (Original-)Sachverhalt bezieht sich auf eine GmbH. Die Frage der Bindung des Gesellschaftsvermögens im Interesse der Mitgesellschafter/Minderheit durch Treuepflichten und das Sondervorteilsverbot ist jedoch bei den Personengesellschaften in gleicher Weise zu beurteilen.

Fall 8 – Beraterhonorar I: Die A-KG besteht aus dem Komplementär A und dem Kommanditisten K. Die Haftsumme des K ist im Handelsregister mit 1,5 Mio. Euro eingetragen. Diesen Betrag hatte K zu Beginn der Geschäftstätigkeit im Jahr 1990 auf das Geschäftskonto der KG eingezahlt. Allerdings hatte A den K nur zu der Beteiligung bewegen können, indem er K einen „Beratervertrag“ mit der KG versprach. Aufgrund dieses zwischen der KG (vertreten durch A) und K abgeschlossenen Beratervertrags bezog K in den Jahren 1991 – 2000 jährlich 100.000 Euro an „Beratergehalt“, obwohl er tatsächlich keinerlei Beratungsleistungen für die KG erbrachte. Ein Gläubiger, der gegen die KG eine Forderung von 2 Mio. Euro aus Warenlieferungen besitzt, möchte wissen, ob und in welcher Höhe er die KG, A und K in Anspruch nehmen kann.

Fall 9 – Beraterhonorar II: Wie Fall 8, jedoch hatte K von 1991 bis 2000 ein jährliches Beraterhonorar von 200.000 Euro bezogen.